

ÖSTERREICHISCHER**GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: 521488x 512 14 80**

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Mai 1988

Zl.: 000-11/88

Bezug: 06 0102/3-IV/6/88/10

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 5f GE/9.88

Datum: 20. Mai 1988

Verteilt: 20. Mai 1988

fr Prinzen

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der Beilage
22 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.
Udo

22 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521122 512 14 80

Wien, am 16. Mai 1988

Zl.: 000-11/88

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Bezug: 06 0102/3-IV/6/88/10

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Entwurf einer Novelle zum Gewerbesteuergesetz 1953 wird im wesentlichen eine Anpassung an das neue Einkommensteuer- bzw. Körperschaftssteuergesetz 1988 vorgenommen. So soll der Gewerbesteuertarif im Gleichklang mit der einkommensteuerlichen Tarifsenkung für alle Gewerbetreibenden gesenkt werden. Neu ist, daß der Verlustvortrag auf den Erben übergeht.

Der Freibetrag von Dauerschuldzinsen wird auf S 100.000.- angehoben, dafür sollen jedoch darüber hinausgehende Zinsen zur Gänze hinzurechnungspflichtig sein. Durch die Änderung wird seitens der Finanzverwaltung weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Gewerbesteueraufkommens erwartet. Die erhoffte Aufkommensneutralität der Gewerbesteuer resultiert aus dem Wegfall von gewinnmindernden Bestimmungen im Einkommensteuergesetz 1988. Da die Beteiligung eines Arbeitnehmers am Betrieb seines Arbeitgebers in Form einer echten stillen Gesellschaft vom geltenden Gewerbesteuergesetz praktisch verhindert wird, sollte eine Änderung des § 7 Z. 3 eine derartige Beteiligung ermöglichen, sodaß nur mehr die Gewinnanteile einschließlich allfälliger Wertsicherungsbeträge hizurechnungspflichtig sein sollen. Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg soll nunmehr alle im § 10 Körperschaftssteuergesetz 1988 genannten Beteiligungserträge umfassen.

- 2 -

Im Bereich der Gewerbesteuerzerlegung ergibt sich - aus Erfahrungen der Praxis notwendig geworden - eine Änderung bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen insoferne, als Zerlegungsmaßstab nicht mehr die in den Betriebsstätten erzielten Betriebseinnahmen sein sollen, sondern die in den Betriebsstätten erzielten Arbeitslöhne. Dadurch bedingt kann es bei der Zerlegung zu Verschiebungen kommen, deren Auswirkungen jedoch von uns nicht beurteilt werden können.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

[Signature]

10